

Taxordnung Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (RSZ)

betreffend

Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Das RSZ erhebt für den stationären Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung Taxen nach dieser Taxordnung.

²Die Definition des stationären Aufenthaltes richtet sich nach den Falldefinitionen von SwissDRG.

³Diese Taxordnung regelt die Kosten der Mehrleistungen bei der Unterbringung in der halbprivaten oder privaten Abteilung. Die Entschädigung für die Grundleistungen wird nach den Regeln der Grundversicherung separat in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Leistungen

¹In den halbprivaten und privaten Abteilungen bietet das RSZ den Patientinnen und Patienten Mehrleistungen bei Behandlung (Therapie und Diagnostik), Unterkunft, Verpflegung und im administrativen Bereich an.

²Das RSZ bietet den Patientinnen und Patienten der halbprivaten Abteilung in der Regel:

a. Hotellerieleistungen:

- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
- Erweiterte Menü-Auswahl
- Erweiterte Mediennutzung

b. Spitalleistungen

- Individueller Tagesablauf
- Individuelles Pflegekonzept
- Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
- Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin

c. Leistungen des ärztlichen Fachpersonals

- Behandlung durch eine Fachärztin respektive einen Facharzt mit entsprechender Berechtigung
- Individuelle Betreuung durch gewählte Ärztin respektive gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

³Das RSZ bietet den Patientinnen und Patienten der Privatabteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
 - Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
 - Erweiterte Menü-Auswahl
 - Erweiterte Mediennutzung
- b. Spitalleistungen
 - Individueller Tagesablauf
 - Individuelles Pflegekonzept
 - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Leistungen des ärztlichen Fachpersonals
 - Behandlung durch eine Fachärztin respektive einen Facharzt mit entsprechender Berechtigung
 - Individuelle Betreuung durch gewählte Ärztin respektive gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

Artikel 3 Preise und Leistungsumfang

Das RSZ verrechnet für akutstationäre Patientinnen und Patienten der halbprivaten oder privaten Abteilung für die Mehrleistungen pro Aufenthalt eine DRG-Pauschale für Hotellerie- / Spitalleistungen und für die Leistungen des ärztlichen Fachpersonals (VVG-Baserate mal Kostengewicht gemäss SwissDRG). Es gelten folgende VVG-Baserate bei Kostengewicht 1.00:

- | | |
|------------------------------------------------------|--------------|
| ▪ DRG-Pauschale pro Aufenthalt halbprivate Abteilung | CHF 5'800.00 |
| ▪ DRG-Pauschale pro Aufenthalt private Abteilung | CHF 8'900.00 |

Zur Berechnung des Kostengewichts kommt die im Abrechnungsjahr gültige Tarifstruktur SwissDRG zur Anwendung.

Das RSZ verrechnet bei Psychatriepatientinnen und Psychatriepatienten für die Mehrleistungen folgende Tarife:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| ▪ Mehrleistung Hotellerie Halbprivat pro Tag | CHF 250.00 |
| ▪ Mehrleistung Hotellerie Privat pro Tag | CHF 400.00 |
| ▪ Kaderärztin/Kaderarzt freie Wahl des ärztlichen Fachpersonals Halbprivat pro Viertelstunde | CHF 50.00 |
| ▪ Kaderärztin/Kaderarzt freie Wahl des ärztlichen Fachpersonals Privat pro Viertelstunde | CHF 75.00 |

Artikel 4 Weitere Auslagen

Das RSZ kann alle weiteren privaten Auslagen den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellen, beispielsweise:

- auf Wunsch der zu behandelnden Person oder deren Angehörigen zugezogene spitalfremde Ärztinnen/Ärzte sowie Kosten, die ohne medizinische Notwendigkeit verursacht wurden.
- auf Wunsch der zu behandelnden Person oder deren Angehörigen ausgeführte Krankentransporte
- Persönliche Bedürfnisse für Patientinnen und Patienten: Telefonate, Mediennutzung, Haarpflege, Anschaffungen, Kleiderpflege, Getränke.
- Kosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen

- Beherbergung und Auslagen von Begleitpersonen
- Nicht Pflicht-Leistungen gemäss Gesetz

Artikel 5 Kostensicherung / Rechnungsstellung

¹ Sofern keine vollständige Kostendeckung bzw. Kostengutsprache vorliegt, müssen Patientinnen und Patienten für Leistungen gemäss dieser Taxordnung einen Behandlungsvertrag (Formular Patientenmeldung) mit dem RSZ abschliessen. Das RSZ kann für diese Leistungen eine Vorauszahlung bzw. ein Depot einfordern.

²Das RSZ stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.

³Die Preise für die unter Art. 3-4 aufgeführten Leistungen werden geschuldet:

- a. von der Patientin oder vom Patienten,
- b. von Garanten (z.B. Zusatzversicherungen mit Vertrag zu den darin vereinbarten Tarifen) und Auftraggebern für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind,
- c. von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind.

Artikel 6 Vergütung der Leistung

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Rechnungsempfängerin respektive der Rechnungsempfänger kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt begründet beanstanden.

³Bei verspäteter Zahlung kann das RSZ einen Verzugszins von 5 % nach 30 Tagen, d.h. ab dem 31. Tag berechnen.

Artikel 7 Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

¹Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Die vorliegende Taxordnung kann vom RSZ geändert werden. In der Regel erfolgen die Anpassungen auf den Beginn des Kalenderjahres.

³Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte am Ort der beklagten Partei.

Unterseen, 12. Dezember 2022

Spitäler fmi AG

Dr. med. Daniela Wiest, Vorsitzende GL

Peter Wyss, Stv. Vorsitzender GL